



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 20, Suppl. 2 (S. 481-482)
Titel	121. Gesetz über die Einbürgerung von Heimatlosen und Maßregeln zur Verhinderung der Entstehung neuer Heimatloser, vom 27. Februar 1855, X 60.
Ordnungsnummer	
Datum	27.02.1855

[S. 481] 1. Denjenigen Heimatlosen, welche zufolge rechtsgültiger Entscheide der Bundesbehörden oder zufolge Anerkennung durch den Regierungsrath als Angehörige des Kantons Zürich zu betrachten sind, soll das Kantons- und ein Gemeindebürgerrecht ertheilt werden.

2. Ausnahmsweise wird dies unterlassen:

- a. bei Männern über sechzig und bei Weibern über fünfzig Altersjahren;
- b. bei Solchen, welche eine kriminelle oder entehrende Strafe erlitten haben, bis zur eingetretenen Rehabilitation.

In diesen Fällen übernimmt jedoch der Kanton die Pflicht der Duldung wie der Armenunterstützung.

3. Mit Bezug auf die Einbürgerung von Findelkindern gelten die §§ 711 bis 713 des privatrechtlichen Gesetzbuches.

4. Wenn durch das Verschulden einer Gemeindebehörde der Fall des § 1 eintritt, so kann die Gemeinde durch den Regierungsrath zur Einbürgerung des betreffenden Heimatlosen angehalten werden. Der Gemeinde steht hiebei der Rückgriff auf die Beamten und Privaten offen, welche sich diesfalls Nachlässigkeiten haben zu Schulden kommen lassen. Wird von der betreffenden Gemeindebehörde die ihr zur Last gelegte Verschuldung bestritten, so ist die Frage, ob die Gemeinde zur Einbürgerung angehalten werden könne, Rechtsache.

5. Jedem einzubürgernden Heimatlosen, der kein hinlängliches Vermögen zur Bezahlung der gesetzlichen Einkaufssumme besitzt, oder für den die Anschaffung eines Bürgerrechtes nicht durch Bürgschaft gedeckt ist, wird das Kantonsbürgerrecht unentgeltlich ertheilt und es wird demselben (mit Vorbehalt der in den §§ 2 bis 4 erwähnten Fälle) überdem von Staats wegen ein Gemeindebürgerrecht verschafft.

6. Heimatlose, welche Vermögen besitzen, können, je nach dem Belange desselben, zur gänzlichen oder theilweisen Bezahlung der Einkaufssumme angehalten werden.

Der Regierungsrath entscheidet mit billiger Berücksichtigung der Familienverhältnisse der Heimatlosen, ob und in welchem Betrage sie zur Bezahlung der Einkaufssumme beizutragen haben. // [S. 482]

7. Der Regierungsrath bestimmt, sofern Unterhandlungen wegen freiwilliger Einbürgerung erfolglos geblieben sind, aus Gutachten der Bezirksräthe nach Maßgabe der Umstände, in welche Gemeinden jeweilen die Einbürgerung von Heimatlosen stattzufinden habe.



Den Gemeinden wird für die Einbürgerung jedes Individuums ein Staatsbeitrag von 200 bis 600 Fr. bezahlt. Durch den Beschluß des Regierungsrathes wird zugleich bestimmt, wie dieser Staatsbeitrag unter die einzelnen Güter der betreffenden Gemeinden zu vertheilen sei.

Außerdem übernimmt der Staat für die Dauer von fünfzehn Jahren, vom Zeitpunkt der Einbürgerung an gerechnet, die Pflicht zum Ersatz der Hälfte der Unterstützung der Eingebürgerten und ihrer Familien im Verarmungsfalle.

Gemeinden, welche bereits Heimatlose durch Schenkung oder Einkauf eingebürgert haben, können hiefür nicht weiter angehalten werden.

8. Durch den Beschluß des Regierungsrathes (§ 7) erhalten die Neueingebürgerten alle Rechte eines Bürgers des Kantons Zürich und der betreffenden Gemeinde.

Zu vergl. Art. 9 des Bundesgesetzes betr. Schweizerbürgerrecht.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/07.12.2015]